



Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 1/2011

Elektromobilität

In Anbetracht der immer knapper werdenden fossilen Rohstoffressourcen (Erdöl, Erdgas, Kohle) leisten elektrische Antriebe (Hybrid-, Batterie- und Brennstoffzellenfahrzeuge) einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und somit zur Verringerung der Abhängigkeit u. a. von Erdöl als Energieträger, und tragen zur Schonung der Umwelt durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei.

Die Bundesregierung hat dieses Thema daher im „Integrierten Energie- und Klimaprogramm“ (IEKP) verankert und einen „Nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität“ beschlossen. Eines der dort formulierten Ziele ist es, bis 2020 die Anzahl von rund 1 Million Elektrofahrzeugen auf deutschen Straßen zu erreichen.

Durch die technischen Innovationen in der Fahrzeugentwicklung und den damit verbundenen geänderten Bedarf an Versicherungsschutz für Elektrofahrzeuge kommt auf die Versicherungsunternehmen eine neue Herausforderung zu. Die bestehenden Versicherungsprodukte sollen dem neuen Risiko angepasst oder neue Produkte entwickelt werden. Hierbei haben die Kraftfahrzeugversicherer eine besondere Verantwortung.

Die Elektromobilität hat zwar eine weit reichende Historie und ihr steht vermutlich eine lang währende Zukunft bevor, dennoch stehen alle Beteiligten gegenwärtig vor einer Menge ungeklärter Probleme bzw. ungelöster Aufgaben.

Der Staat und fast alle Bereiche der Industrie, des Handels und der Dienstleistungsindustrie beschäftigen sich mit der Elektromobilität und seiner Akzeptanz bzw. Markteinführung. Bei genauer Betrachtung der Versicherungswirtschaft fällt jedoch in erster Linie auf, dass dem Elektrofahrzeug im Rahmen der Kfz-Versicherungen bisher kaum besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Der Bedarf an Versicherungsschutz für ein Elektrofahrzeug geht jedoch weit über den eines herkömmlichen Fahrzeugs mit Verbrennungs-

motor hinaus und verdient weitergehende Erläuterungen sowie Ergänzungen. Insbesondere die Typklasseneinstufung stellt sich für die Versicherungswirtschaft als Problemfeld dar. Bei der Ersteinstufung in eine Typklasse sind folgende Faktoren von wesentlicher Bedeutung:

- Deformationsverhalten und Reparaturfreundlichkeit des Fahrzeugs
- Schadenhäufigkeit und Schadenwahrscheinlichkeit
- Durchschnittliche Reparaturkosten je Modell
- Ersatzteilpreise

Damit ein Fahrzeug in eine Typklasse eingestuft werden kann, muss die statistisch notwendige Masse an Fahrzeugen vorhanden sein. Crashtest-Erfahrungen und generelle Schadenstatistiken werden ebenfalls bei der Einstufung zugrunde gelegt. Da diese Werte noch für kein Elektrofahrzeug vorhanden sind, besteht das Problem der Ersteinstufung. Daraus ergibt sich derzeit für die Versicherer eine fehlende Tarifierungsgrundlage.

Der Lösungsansatz für die Typklasseneinstufung könnte bei Umbauten von bereits eingestuften Fahrzeugmodellen zum Elektrofahrzeug so aussehen, dass die Einstufung der Elektrovariante in die gleiche Typklasse erfolgt wie sein Basismodell mit Verbrennungsmotor. Der Elektro-Smart ist das erste Elektrofahrzeug mit einer Typklasse. Die Einstufung erfolgte, aufgrund der Annahme gleicher Schadenerfahrungen für den Fahrzeugtypen, in die

Inhalt

- Elektromobilität
- Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- Aktuelles zur betrieblichen Altersversorgung

gleiche Typklasse wie sein Basismodell mit Verbrennungsmotor.

Exoten – wozu man aktuell fast alle Elektrofahrzeuge zählen darf – erfüllen derzeit die Anforderungsmerkmale für eine Typklasseneinstufung nicht, sodass hier alternative Lösungsansätze realisiert werden müssen. Hierunter fällt insbesondere das Stückprämienmodell, welches sich nach der Schadenquote des Fuhrparks eines Unternehmens richtet. Das Stückprämienmodell mit Einheitsbeiträgen wird aufgrund des individuellen Schadenbedarfs einer Flotte ermittelt. Eine Typklasseneinstufung ist somit nicht mehr notwendig.

Da die Versicherungswirtschaft die Typklasseneinstufung weiterhin beibehalten wird, stellt eine Stückprämienpositionierung auch im privaten Kfz-Versicherungsbereich eine sinnvolle temporäre Alternative dar. Somit kann auf pragmatische Weise der Zeitrahmen überbrückt werden, bis ausreichend statistisches Material zur Typklasseneinstufung für die jeweiligen Elektrofahrzeug-Modelle gesammelt wird. (CT)



Im ersten Teil zur „Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz“ wurden die Notwendigkeiten eines betrieblichen Brandschutzes und die Hintergründe der ASF-Vorschriften skizziert. Im zweiten Teil sollen weitere Vertragsgrundlagen der industriellen Feuerversicherung und ergänzende Obliegenheiten zu den ASF behandelt werden.

Zuerst zu erwähnen ist hier die FI-Klausel:

3601 - Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

„Hat das Organ des Versicherungsnehmers (VN) nach den ASF und der FI-Klausel 3601 die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (mit Auszügen aus den ASF) hinreichend im Betrieb bekannt gemacht (z. B. durch Aushang am schwarzen Brett), ist er nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden“.



Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Dies ist zunächst eine besondere versicherungsrechtliche Vereinbarung zugunsten des Versicherungsnehmers und zulasten des Versicherers. Es hilft aber nicht bei den anderen Schwierigkeiten im Schadenfall, wie z. B.:

- einer „Unterversicherung“ im Falle zu niedriger Versicherungssummen,
- bei Ermittlungen gegen die Eigentümer selbst bei Vorwurf der Eigenbrandstiftung,
- bei Ermittlungen gegen das Organ wegen des Vorwurfes der fahrlässigen Herbeiführung von Bränden (z. B. aus Organisationsverschulden, mangelnder Gebäude-Instandhaltungspflichten, fehlenden behördlichen Nutzungsänderungsbescheiden),
- bei Ermittlungen gegen das Organ wegen Personenschäden infolge von Bränden,
- bei Ermittlungen gegen das Organ aufgrund von Bränden mit einhergehender Umweltbeeinträchtigung.

Bis auf den erstgenannten Tatbestand können bei den übrigen Punkten Umwelt- oder sonstige Behörden bis hin zur Staatsanwaltschaft tätig werden und gegen die Beschuldigten wegen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ermitteln. Für diese Problemfälle empfiehlt es sich daher, eine Industrie-Straf-Rechtsschutz-Versicherung vorzuhalten. Diese Rechtsschutzversicherung sichert die Kostenübernahme für Rechtsanwälte, einer Firmenstellungnahme sowie für Gutachter und Prozesse.

In einzelnen Versicherungsfällen können auch weitere Feuer-Industrie-Klauseln wie z. B.:

- 1601 – **Erweiterte Anerkennungsklausel**
- 3605 – **Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**
- 3612 – **Abweichungen von Sicherheitsvorschriften**

aus dem sog.: „Klauselwerk/Wording“ zum Versicherungsvertrag helfen. Diese Vertragsvereinbarungen sind zum Vorteil des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer vereinbart. Sie wirken teilweise entlastend

bei vom Versicherer ggf. vorgebrachten Vorwürfen von Verletzungen der Vertragsobliegenheiten.

Elektrotechnik: Brandursache Nr. 1

Besonders erwähnt werden muss im Zusammenhang mit den ASF die **Klausel 3602 – Elektrische Anlagen**, die jedem Feuer-Industrievertrag als Vertragsobliegenheit zugrunde liegt.



Revision der elektrischen Anlagen mit Befundschein gemäß Kl. 3602 und den Richtlinien VdS 2871 durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen

Wie in der Brandursachenstatistik dargestellt, rechnen die Feuerversicherer rd. 20 % aller Feuerschäden Mängeln an den elektrischen Anlagen zu. Das heißt im Umkehrschluss, dass eine Vielzahl von Bränden hätte vermieden werden können, wenn die elektrischen Anlagen mangelfrei gewesen wären. Diese Mangelfreiheit kann nur erreicht werden, wenn elektrische Anlagen fachgerecht geplant und errichtet werden. Darüber hinaus muss die gesamte Anlage regelmäßig von Hauselektrikern inspiziert und instandgesetzt werden.

Es ist Aufgabe der Sachverständigen, die Mangelfreiheit der elektrischen Anlagen zu überprüfen. Dabei zeigt sich häufig, dass die elektrotechnischen Mängel vielseitig sind und von beschädigten Betriebsmitteln über mangelhafte Kabel- und Leitungsverlegungen, fehlerhaften Durchführungen, fehlendem Potenzialausgleich und mangelnden Isolationswiderständen bis hin zu fehlenden oder falschen Sicherungen sowie unvollständigen Stromplänen und Beschriftungen reichen. Nach Aussagen der Sachverständigen kann hier keine branchenspezifische Zuordnung der Mängel vorgenommen werden. Die beschriebenen Mängel sind mehr oder weniger gleichmäßig verteilt in allen Branchen und Betriebsbereichen zu finden.

BGV A 3 – u. a. zu den ortsveränderlichen Betriebsmitteln

In den BGV A3 sind die für alle Unternehmen allgemein gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften verankert. Die entsprechende Durchführungsanweisung gibt zeitliche Richtwerte für die Wiederholungsprüfung sowie die anzuwendenden Normen vor.

Generell wird zwischen ortsveränderlichen und ortsfesten Betriebsmitteln bzw. Anlagen unterschieden. Als ortsveränderlich gelten solche, die während des Betriebes bewegt oder von einem zu einem anderen Platz gebracht werden können (z. B. elektr. Handwerkzeug, PCs, Kaffeemaschinen). Diese Geräte sind einer halbjährlichen Prüfung durch eine Elektrofachkraft zu unterziehen. Neben der optischen Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes sind je nach Schutzklasse der Geräte verschiedene Widerstände und Ströme zu messen. Die durchgeführte positive Prüfung sollte an den Geräten durch eine Prüfplakette kenntlich gemacht werden. Die Erfassung sämtlicher Geräte in einem Prüfbuch erleichtert die Übersicht über die fälligen Prüftermine, die Geräteanzahl sowie den Prüfungsort.

Für den Brandschutz ist neben dem einwandfreien Zustand der Geräte auch die Umgebung, in der die Geräte betrieben werden, bedeutsam. Häufig sind privat von Mitarbeitern mitgebrachte (Alt-)Geräte, wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke (3 x K) und auch Radios usw. inmitten brennbarer Materialien platziert. Diese sollten grundsätzlich auf nicht brennbaren Stellflächen (Metall, Keramik) betrieben werden und im Umkreis von ca. 1 m frei von Brennbarem jeder Art sein. Sinnvoll wäre es, wenn die Geräte mit einer Zeitschaltuhr nach Betriebsschluss stromlos geschaltet werden oder einfach der Netzstecker gezogen wird (vgl. Pkt. 5.1 ASF).

Klausel 3602 – Elektrische Anlagen

Mit Blick auf den Betrieb elektrischer Anlagen sind neben dem Personenschutz auch der Schutz der Sachwerte und das Vermeiden von Ertragsausfallschäden zu beachten. Die Klausel 3602 der Feuerversicherer schreibt eine jährliche Überprüfung der elektrischen Anlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers durch einen VdS- anerkannten Sachverständigen vor. Dieser Sachverständige kennt über die VDE-Normen hinaus auch die Besonderheiten und Anforderungen an den Brandschutz. Prüfungsinhalte sind neben der Besichtigung der gesamten elektrischen Anlagen, also z. B. die gesamte Kabel- und Leitungsanlage bis hin zum jeweiligen Nutzer, Temperaturmessungen an Anschlussbereichen von Hauptsicherungen, Transformatoren und Motoren sowie Energiekabel und Kabelbündel. Durch Messungen sind Isolationswiderstände zu ermitteln, die Durchgängigkeit der Schutzleiter und die Funktionsfähigkeit von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen festzustellen sowie – bei Gebrauch elektronischer Verbraucher – Neutral- und Schutzströme zu überprüfen. Ein wichtiges Zusatzinstrument ist die qualifizierte Anwendung thermografischer Untersuchungen in elektrischen Anlagen.

Über seine Prüfungsergebnisse verfasst der Sachverständige einen „Befundschein“. In diesem Befundschein werden die Mängel in drei Kategorien aufgeführt:

- **Keine Mängel festgestellt!**
- **Die festgestellten Mängel sind im Anhang zum Befundschein aufgeführt und spätestens bis (i. d. R. 6 Wochen) zu beseitigen!**
- **Es wurden Mängel festgestellt, die eine Brandgefahr bzw. Unfallgefahr bedeuten können. Diese Mängel sind unverzüglich zu beseitigen!**

Der Versicherungsnehmer erhält damit wichtige Informationen über die Funktionalität und den Sicherheitszustand seiner elektrischen Anlagen. Er wird aufgefordert, vorhandene Mängel fristgerecht beseitigen zu lassen. Sobald der Hauselektriker die Mängel beseitigt hat, kann der Anhang zum Befundschein als Mängelbeseitigungsprotokoll gegengezeichnet dem Versicherungsmakler eingereicht werden. Der Versicherungsmakler wird dann den Versicherer gemäß Klausel 3603 – Prüfung von elektrischen Anlagen aufordern auf die nächstjährige Sachverständigenprüfung zu verzichten, sodass die externen Prüfungen dann noch alle zwei Jahre stattfinden müssen. Der Befundschein und das Mängelbeseitigungsprotokoll stellen wichtige Nachweise im Schadenfall dar.

Klausel 3610 – Brandschutzanlagen (s. a. Pkt. 1 ASF)

Neben organisatorischen und baulichen ist auch der anlagentechnische Brandschutz ein wichtiger Bestandteil des gesamten Risiko-Managements. Es

gibt vielfältige technische Brandschutzanlagen, die je nach Risikosituation eingesetzt werden.

Für die Anerkennung durch den Versicherer und zur endgültigen Einräumung des Versicherungsschutzes bei Neubauten und/oder eines Prämienrabattes muss ein qualifiziertes Installationsattest vorgelegt werden, das bestätigt, dass VdS-konforme Anlagen von einem VdS-anerkannten Fachbetrieb installiert wurden. Mit der Anerkennung der Brandschutzanlage verpflichtet sich der Versicherungsnehmer weiter, auf seine Kosten die Anlage:

- turnusgemäß zu prüfen und zu warten sowie instandzuhalten,
- hierüber ein Kontrollbuch zu führen,
- sich über Inspektionen von techn. Prüfstellen Prüfzeugnisse zum Nachweis erstellen zu lassen sowie
- Funktionsstörungen dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Beide Vertragsvereinbarungen: „3602 – Elektrische Anlagen“ und „3610 – Brandschutzanlagen“ sind für die Vertragsparteien von hoher Bedeutung. Für den Feuerversicherer, weil dieser ein großes Interesse daran hat, die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit durch Mängel der elektrischen Licht- und Kraftanlagen zu reduzieren bzw. durch Brandschutzanlagen die Schadenhöhe zu begrenzen. Für den Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, weil er sich mit den Nachweisen exkulpieren kann. Aus vorgenanntem Grund tut jeder Brandschutzbeauftragte gut daran, entsprechende Nachweise der Fachfirmen sortiert und griffbereit für den Ernstfall vorzuhalten. (VP)



Brandmeldeanlagen - Tabelau



Pumpenstation Sprinkleranlage

Wiederkehrende Prüfungen aus Vertragsobliegenheiten an technischen Einrichtungen in gewerblichen Betrieben

Klausel 3610	Anlagenart	Inspektionsrhythmus	Inspektionsstelle	Wartung und Mängelbeseitigung
A	Brandmeldeanlage	¼-jährlich	Fachkraft	jährlich durch VdS-Fachfirma
B	Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit	alle 3 Jahre	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
C	Sprinkleranlagen	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
D	Sprühwasser-Löschanlagen	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
E	CO ₂ -Feuerlöschanlagen	jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
F	Halon-Löschanlagen	jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
G	Schaum-Löschanlagen	jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
H	Pulver-Löschanlagen	jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
I	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	½-jährlich	Fachkraft	VdS-Fachfirma
J	Funkenlöschanlagen	½-jährlich	Techn. Prüfstelle	VdS-Fachfirma
Sonstige Brandschutzanlagen mit Prüfungsintervallen				
VdS 2001	Hand-Feuerlöscher	alle 2 Jahre	Betreiber	Fachkraft
sonstige Verordnungen	Feuerschutzabschlüsse mit Feststellanlagen	monatlich	Betreiber	½-jährlich Fachkraft
	Brandschutzklappen	monatlich	Betreiber	¼-jährlich Fachkraft
	Steigleitungen nass/trocken	jährlich	Fachkraft	Fachkraft
	Wandhydranten	½-jährlich	Betreiber	Fachkraft
Kl. 3602	Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (Feststellanlagen)	jährlich	Techn. Prüfstelle	Fachkraft
	Revision der ortsveränderlichen Elektrogeräte	½-jährlich	Fachkraft	Fachkraft

Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die betriebliche Altersversorgung

Am 29.9.2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Es ist für alle ab dem 1.1.2010 begonnenen Wirtschaftsjahre anzuwenden. Ziel war neben der Umsetzung europäischer Richtlinien eine Annäherung der deutschen Handelsbilanz an den internationalen Bilanzierungsstandard IFRS. Neben zahlreichen weiteren Änderungen ist insbesondere die handelsrechtliche Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen betroffen.

Auswirkungen auf die Steuerbilanz:

Pensionsverpflichtungen werden weiterhin nach den Regelungen des § 6a EStG bilanziert. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zum Renteneintritt weiterhin mit 6 % abgezinst wird. Ferner werden bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen die vergangenheitsbezogenen Heubeck-Rententafeln mit einer nicht mehr aktuellen und daher deutlich geringeren Lebenserwartung zugrunde gelegt. Eine direkte Auswirkung auf die Steuerbilanz besteht demnach nicht. Die in der Steuerbilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen bleiben somit regelmäßig zu niedrig bewertet.

Auswirkungen auf die Handelsbilanz:

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowie für deren Erfüllung reserviertes Vermögen sind gemäß BilMoG realistisch zu bewerten. Damit werden Unternehmen mit Direktzusagen in jedem Fall ein zusätzliches versicherungsmathematisches Gutachten für die Handelsbilanz beauftragen müssen.

Insbesondere folgende Abweichungen zu den Rechnungsgrundlagen in der Steuerbilanz sind zu nennen:

1) Auswirkungen auf die Passiva

Es soll der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag für künftige Verpflichtungen, speziell für bestehende und neue Pensionsverpflichtungen, ausgewiesen werden. Per Gesetz

werden zur Berechnung der Pensionsverpflichtungen keine expliziten Vorgaben gemacht; das gewählte Verfahren ist jedoch im Anhang zur Bilanz auszuweisen.

Zukünftige Entwicklungen müssen bei der Bewertung von Pensionszusagen Berücksichtigung finden. Hierzu zählen z. B. Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen. Ebenso ist ein sog. Karrieretrend für Arbeitnehmer, z. B. bei gehaltsabhängigen Zusagen, zu berücksichtigen. Die gesetzlich verankerte Anpassung laufender Renten nach § 16 des Betriebsrentengesetzes ist ebenfalls zu bewerten.

Im Gegensatz zu dem mit 6 % in § 6a EStG festgeschriebenen Abzinsungssatz sind Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit einem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangen 7 Jahre abzuzinsen. Zurzeit beträgt dieser ca. 5,15 % mit fallender Tendenz. Die sich daraus ergebende Differenz des Barwertes zu bisher auszuweisenden Betrag kann über 15 Jahre verteilt werden.

2) Auswirkungen auf die Aktiva

Planvermögen, das ausschließlich für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen bestimmt ist, ist mit dem Zeitwert anzusetzen. Eine mögliche Volatilität der Anlageform ist bilanzwirksam zu erfassen. Sollte dieser Effekt nicht gewünscht sein, empfiehlt sich eine schwankungsarme Anlage wie eine Rückdeckungsversicherung, die gleichzeitig sämtliche biometrischen Risiken mit abdeckt.

3) Saldierungsgebot

Pensionsrückstellungen müssen künftig mit Vermögen saldiert werden, das ausschließlich der Erfüllung der Verpflichtung dient und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist (z. B. wirksam! verpfändete Rückdeckungsversicherung bzw. ein entsprechendes Wertpapierdepot oder ein Contractual Trust Arrangement (CTA)). Es ist also nur noch der Fehlbetrag zwischen Verpflichtung und re-

serviertem Vermögen auszuweisen. In den seltenen Fällen einer bestehenden Überdeckung ist der übersteigende Teil als Aktivposten auszuweisen.

Bereits in der Vergangenheit war häufig festzustellen, dass der in der Bilanz ausgewiesene Aktivwert nicht zur Finanzierung des passivierten Teilwertes nach Heubeck ausreichte, um eine Ausfinanzierung der Pensionszusage sicherzustellen. Diese Finanzierungslücke kann sich durch die Anwendung des BilMoG mit den nunmehr deutlich abweichenden Rechnungsgrundlagen eklatant vergrößern. Dies wirkt sich auf das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital und somit auch auf die Bonität des Unternehmens negativ aus. Viele Unternehmen nehmen diesen Umstand daher zum Anlass, über eine Ausfinanzierung bzw. Auslagerung der Pensionszusage nachzudenken.

Die sog. versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sowie die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse führen i. d. R. nicht zu bilanziellen Auswirkungen, da bei diesen im Falle der beitragsorientierten Leistungszusage regelmäßig keine Unterdeckung vorliegt.

Eventuelle Unterfinanzierungen, z. B. im Falle pauschal dotierter Unterstützungskassen und nicht versicherungsförmiger Pensionsfondslösungen, müssen im Anhang der Handelsbilanz ausgewiesen werden. (LM/CF)

Aktuelle Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Verzicht der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) auf den Future Service

In unserem Info-Service 2/2010 berichteten wir über die Konsequenzen eines (Teil-)Verzichts auf die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften bei der Pensionszusage an einen GGF. Hier wurde die Auffassung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (Erlass vom 17.12.2009) dargelegt, dass es sich bei einem Verzicht aus gesellschaftsrechtlichen Gründen um eine verdeckte Einlage handele. Zwischenzeitlich haben sich hierzu die OFD Magdeburg, Frankfurt und insbesondere Karlsruhe (Verfügung vom 17.9.2010 – S 274.2/107 – St 221) geäußert. Sie vertreten die Ansicht, dass bei einem (Teil-)Verzicht eine verdeckte Einlage nur dann vorliegt, wenn der Barwert der nach dem Verzicht verbleibenden Anwartschaft kleiner (oder gleich) ist als der Barwert des erdienten Teils der bisherigen Anwartschaft. Ist also der Barwert der verbliebenen Anwartschaft nach Verzicht gleich oder größer als der Barwert der ratierlichen Anwartschaft vor Verzicht, so beträgt der Wert der verdeckten Einlage, und damit der Wert des Zuflusses von Arbeitslohn „0“ Euro. Ist der Anwartschaftsbarwert geringer als der Barwert vor Verzicht, dann liegt ein steuerrechtlich relevanter Verzicht vor. Da ein BMF-Schreiben zu dieser Thematik nicht veröffentlicht wird, sollte vor der Dokumentation eines Verzichts aus Gründen der Rechtssicherheit eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden.

Gesellschafterversammlung und Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung beim GGF

Das OLG Düsseldorf hat mit seiner Entscheidung vom 23.4.2009 (6 U 58/08) bestätigt, dass die Gesellschafterversammlung einer GmbH auch die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung genehmigen muss. Bereits seit dem BGH-Urteil vom 25.3.1991 und dem damit korrespondierenden BMF-Schreiben vom 16.5.1994 wurde deutlich, dass die Gesellschafterversammlung einer GmbH grundsätzlich für die Begründung, Änderung und die Aufhebung des Dienstvertrages des Geschäftsführers zuständig ist. Damit sind die Erteilung einer Versorgungszusage, alle Nachträge hierzu, der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung und deren Verpfändung zugunsten des

(Gesellschafter-) Geschäftsführers von der Gesellschafterversammlung über einen Beschluss zu genehmigen. Prüfen Sie bitte in Ihren Unterlagen, ob dies erfolgt ist, ansonsten wäre ein solcher Beschluss noch vorzunehmen.

Keine Krankenkassenbeiträge für privat weitergeführte Direktversicherungen

Seit 2004 wird auf Auszahlungen aus einer betrieblichen Direktversicherung der volle Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Dies galt auch für Leistungen aus Beiträgen, die der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Unternehmen privat aus seinem versteuerten Einkommen weiterbezahlt hat. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08) besteht für solche Auszahlungen aus Direktversicherungen, bei denen der Arbeitnehmer privat Beiträge aufgebracht hat, nur eine anteilige Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung bezogen auf betrieblich erbrachte Beiträge. Eine wichtige Voraussetzung für die teilweise Freistellung von der

Beitragspflicht ist jedoch, dass der Arbeitnehmer für die private Beitragszahlungsdauer Versicherungsnehmer des Vertrages wird. Erfolgt der Versicherungsnehmerwechsel auf den Arbeitnehmer nicht, bleibt es bei der vollen Beitragspflicht auf die gesamten Leistungen.

Deutliche Senkung des Beitragssatzes des Pensions-Sicherungs-Vereins aG für 2010

Nachdem der Beitragssatz des PSVaG für die gesetzliche Insolvenzversicherung im Jahr 2009 mit 14,2 Promille den bislang höchsten Stand aller Zeiten erreicht hatte, wurde der Beitragssatz für das Jahr 2010 auf 1,9 Promille festgesetzt. Dieser Satz liegt deutlich unter dem durchschnittlichen Beitragssatz von 3,2 Promille, was vermuten lässt, dass bei der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge die Folgen der Finanzkrise als bewältigt erscheinen. Der Beitragssatz von 1,9 Promille wird auf die von den Arbeitgebern bis 30.9.2010 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen bezogen. (MB)



Absender



LURZ Versicherungsmakler GmbH

LURZ Versicherungsmakler GmbH
Grafenberger Allee 122
40237 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 69 06 90
Telefax 02 11 / 69 06 969
info@lurz-group.de
www.lurz-group.de

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungsgesellschaft mbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- Schmitz · Horn · Treber GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:
www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993